

45. Ist der Grundsatz des § 2163 A.L.R. II. 8 auch auf Hagelversicherung anwendbar? Rechtliche Bedeutung der statutarischen Bestimmung einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, daß bei Besitzwechsel der Versicherte den Übergang des Eigentumes auf den neuen Besitzer der Gesellschaft in bestimmter Frist anzuzeigen hat, widrigenfalls der neue Besitzer keine Rechte aus der Versicherung des Vorbesizers erwirbt.

I. Civilsenat. Urth. v. 9. März 1895 i. S. Borussia (R.) w. v. B.  
(Bell.) Rep. I. 422/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

C. hatte im Jahre 1887 als Besitzer des Rittergutes B. seine Ernterzeugnisse bei der klagenden Gegenseitigkeitsgesellschaft auf fünf hintereinander folgende Jahre vom Jahre 1888 ab gegen Hagel-

schaden versichert mit der Verpflichtung, bis zum 1. Juni jeden Jahres die Jahresdeklarationen einzureichen und die Vorprämien abzüglich des für mehrjährige Versicherung gewährten Rabattes zu zahlen. Nachdem das Gut von der Landschaft in Zwangsverwaltung genommen war, wurde von dem Sequester R. im April und Mai 1890 die Deklaration der Feldfrüchte für das Jahr 1890 bewirkt und die Vorprämie entrichtet. Bei der demnächst erfolgten Zwangsversteigerung wurde das Gut von der National-Hypotheken-Kredit-Aktiengesellschaft erstanden und von dieser an den Beklagten veräußert. Durch Schreiben vom 14. November 1890 richtete Klägerin an die Aktiengesellschaft die Aufforderung, die auf die fraglichen Policen fallenden Nachschüsse zu zahlen, indem sie bemerkte, daß laut Mitteilung der Landschaft die Ersteherin in die vom Sequester R. genommene Versicherung für das laufende Jahr eingetreten sei. Die Adressatin erwiderte hierauf durch Schreiben vom 17. November 1890, sie habe das Gut an den Beklagten weiter verkauft und das von demselben unterzeichnete Abrechnungsprotokoll vom 23. Juli 1890 enthalte folgenden Passus: „In sämtliche bestehende Versicherungsverträge — die entsprechenden Policen resp. Prämienquittungen habe ich erhalten — trete ich unter Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Pflichten in vollem Umfange ein und verpflichte mich besonders zur Zahlung etwaiger Prämiennachschüsse.“ Klägerin wandte sich nunmehr mittels Schreibens vom 19. November 1890 an den Beklagten; dieser hat auch die Nachschüsse für 1890 bezahlt, für das Jahr 1891 aber keine Deklaration eingereicht. Die Klägerin hat deshalb auf Zahlung von 1757,50 M Vorprämie und Nachschuß auf Grund des § 5 ihrer Statuten geklagt, welcher bestimmt: „Mitglied der Gesellschaft ist jeder, der seine Feldfrüchte bei derselben versichert, und bleibt es bis zum Ende desjenigen Jahres, in welchem er seinen Austritt mittels eingeschriebenen Briefes der Direktion erklärt oder die Direktion in gleicher Weise seine fernere Versicherung ablehnt. Hat ein Mitglied nicht vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres in der angegebenen Weise gekündigt, so ist es unter allen Umständen verpflichtet, für das nächstfolgende Jahr den vorjährigen Beitrag, einschließlich des etwaigen Nachschusses, bis zum 1. Juni an die Borussia zu zahlen, auch wenn es seinen Versicherungsakt nicht erneuert.“ Der erste Richter hat nach dem Klageantrage verurteilt, der Berufungsrichter die Klage abgewiesen. Auf

die Berufung der Klägerin ist das erste Urteil wiederhergestellt aus folgenden

**Gründen:**

„Die Klageforderung ist dem Betrage nach unstreitig. Bestritten ist dagegen die Befugnis der Klägerin, den Beklagten auf Grund der Statutenbestimmung in Anspruch zu nehmen. Beide Vorinstanzen gehen davon aus, daß der im § 2163 A.L.R. II. 8 für die Feuerversicherung ausgesprochene Grundsatz: „Eine Veränderung in der Person des Eigentümers der versicherten Sache ändert nichts in der Versicherung, wenn nicht damit zugleich eine Veränderung des Ortes, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung oder der Nachbarschaft verbunden ist“, auch auf die Versicherung gegen Hagelschaden analoge Anwendung findet. Das Berufungsgericht nimmt aber an, daß dieser Grundsatz durch § 15 der klägerischen Versicherungsbedingungen eingeschränkt sei. Nach demselben ist der Übergang des Eigentumes der versicherten Feldfrüchte der klägerischen Direktion binnen vier Wochen vom Versicherten anzuzeigen mit der Wirkung, daß nach erfolgtem Eingange dieser Anzeige der neue Besitzer in die Versicherung des Vorbesizers mit dessen Rechten und Pflichten eintritt, wogegen, wenn die Anzeige unterbleibt, der der Gesellschaft bekannte erste Versicherte ihr persönlich hinsichtlich ihrer Forderungen für das laufende Jahr verpflichtet bleibt, während der neue Besitzer keinerlei Rechte aus der Versicherung des Vorbesizers erwirbt. Im vorliegenden Falle ist der Klägerin von der Landschaft mitgeteilt worden, daß das Rittergut von der National-Hypotheken-Kredit-Aktiengesellschaft erworben, und daß dieselbe hierbei in die von dem landschaftlichen Sequester R. für das laufende Versicherungsjahr (1890) genommene Versicherung eingetreten sei. Nach der Auffassung des Berufungsgerichtes vermag diese Mitteilung die im § 15 der klägerischen Versicherungsbedingungen erforderliche Anzeige des Versicherten nicht zu ersetzen. Letztere habe nicht die Bedeutung einer bloß tatsächlichen Mitteilung, sondern sie enthalte eine Verfügung über das Vertragsrecht des Versicherten. Zu einer solchen sei die Landschaft nicht legitimiert gewesen, da dieselbe zufolge § 145 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 lediglich an Stelle des Vollstreckungsgerichtes fungiert habe, nicht aber Vertreterin des Schuldners C. gewesen sei. Ob eine An-

zeige des Sequesters K. genügt haben würde, könne dahingestellt bleiben, da eine solche nicht behauptet sei. Sei aber hiernach die Vorbesitzerin des Beklagten nicht in die Rechte und Pflichten aus dem vom Jahre 1888 laufenden Versicherungsvertrage eingetreten, so habe sie noch viel weniger diese Rechte und Pflichten auf ihren Rechtsnachfolger, den jetzigen Beklagten, übertragen können.

Diesen Ausführungen ist darin beizustimmen, daß der Grundsatz des § 2163 eine nicht bloß auf die Feuerversicherung zu beschränkende, sondern auch auf andere Fälle der Schadensversicherung, insbesondere auf die Versicherung gegen Hagelschaden anwendbare Regel enthält. Dagegen kann die Bedeutung, die das Berufungsurteil dem § 15 der Versicherungsbedingungen beilegt, nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Nach dem Wortlaute und Inhalte letztgedachter Bestimmung hat dieselbe nicht den Zweck, die Befugnisse der Klägerin einzuschränken, sondern es soll der neue Eigentümer der versicherten Feldfrüchte die Gesellschaft nur dann in Anspruch nehmen können, wenn die im § 15 vorgeschriebene Anzeige geschehen ist. Das Unterbleiben dieser Anzeige hat die Wirkung, daß zwar die Gesellschaft sich wegen der Nachschußprämien des laufenden Jahres an den ersten Versicherten halten kann, daß aber ein Anspruch gegen die Gesellschaft im Schadensfalle nicht stattfindet. Der erste Versicherte hat einen solchen Anspruch nicht mehr, und auf den neuen Versicherten ist derselbe nicht übergegangen. Die Bestimmung hat demnach die Bedeutung einer Bewirkungsklausel zu Gunsten der Klägerin und zum Nachteile des Versicherten bezw. seines Rechtsnachfolgers. Die Anzeige des Versicherten ist mithin nicht als eine Willenserklärung anzusehen, durch welche der erste Versicherte über sein Vertragsrecht verfügt, sondern sie ist eine Benachrichtigung thatsächlichen Inhaltes, die stattfindet, um den sonst angedrohten Rechtsnachteilen zu entgehen. Hieraus folgt, daß, auch wenn dem Berufungsgerichte darin beizutreten wäre, daß die Mitteilung der Landtschaft dem Erfordernisse des § 15 nicht entsprochen hat, doch nur die Klägerin diese Mitteilung nicht als eine dem § 15 entsprechende Anzeige gelten zu lassen brauchte, nicht aber, daß die Vorbesitzerin des Beklagten oder der Beklagte sich auf den Mangel einer korrekten Anzeige berufen kann. Es ist dies ebenso wenig zulässig, wie, wenn etwa die Anzeige nach Ablauf der im § 15 fest-

gesezten Frist erfolgt und von der Klägerin zugelassen worden wäre, dem Beklagten die Befugnis zustehen würde, den Mangel einer rechtzeitigen Anzeige geltend zu machen.

Dazu kommt, daß die Landschaft im vorliegenden Falle als zu der fraglichen Anzeige legitimiert anzusehen ist. Mag letztere auch nicht zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Landschaft in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbehörde gehört haben, so stand es ihr doch zu, durch die obige Mitteilung, durch welche weder dem Subhastaten noch der Ersteherin etwas vergeben wurde, das Interesse der Beteiligten wahrzunehmen. Sie handelte hierbei ex nobili officio als Vertreterin des ersten Versicherten. Eine Überschreitung ihrer Befugnisse ist hierin nicht zu finden.

Aus dem Grundsatz des § 2163 wie aus der Bestimmung im § 15 der klägerischen Versicherungsbedingungen ergibt sich allerdings zunächst nur, daß die Versicherung für das Jahr 1890 auf den Beklagten übergegangen ist, und es kann fraglich erscheinen, ob Beklagter auch für die folgenden Jahre an den vom Subhastaten C. geschlossenen Versicherungsvertrag gebunden war. Auch diese Frage muß aber nach den feststehenden Thatfachen bejaht werden, da nach dem Abrechnungsprotokolle vom 23. Juli 1893 Beklagter ausdrücklich in die Rechte und Pflichten aus sämtlichen bestehenden Versicherungsverträgen eingetreten ist. Die Erklärung des Eintrittes ist zwar nicht direkt der Klägerin, sondern der Rechtsvorgängerin des Beklagten gegenüber abgegeben, aber diese Erklärung trug die Ermächtigung an die National-Hypotheken-Kredit-Aktiengesellschaft in sich, von ihr auch der Klägerin Kenntnis zu geben. Die Klägerin hat den Eintritt des Beklagten durch ihr an denselben gerichtetes Schreiben vom 19. November 1890 genehmigt, indem sie den Beklagten unter Bezugnahme auf seine der National-Hypotheken-Kredit-Aktiengesellschaft abgegebene Erklärung zur Entrichtung der Prämiennachschüsse für das Jahr 1890 aufgefordert hat. Der Beklagte hat hierauf die Prämiennachschüsse für das Jahr 1890 vorbehaltslos gezahlt und sich hierdurch auch der Klägerin gegenüber zu dem von C. geschlossenen Versicherungsvertrage bekannt. Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, daß bei der Versteigerung des Mittergutes W. die Aufstellung der Kaufbedingung, daß der Erstehrer bei der Klägerin weiter zu versichern habe, durch Gerichtsbeschluß abgelehnt worden ist. Ebensovienig ist es hiernach

---

von Bedeutung, ob Beklagter sich bei Unterzeichnung des Abrechnungsprotokolles des rechtlichen Effektes seiner Erklärung bewußt gewesen ist, sowie ob Beklagter, wie er behauptet, im September 1890 der Klägerin geschrieben hat, er wolle in Zukunft nicht mehr bei ihr versichert sein.“ . . .